

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 15

Bielefeld, den 30. Dezember

1965

Inhalt: 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und die Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. 10. 1953 — vom 21. 10. 1965. — 2. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer vom 18. 6. 1953 in der Fassung vom 19. 4. 1961 (KABL. 1961 S. 32) vom 9. Dezember 1965. — 3. Vergütung von Mitarbeiterinnen in der Stellung von Sekretärinnen. — 4. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Arnsberg. — 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld. — 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Recklinghausen. — 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hattingen. — 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Waltrop. — 9. Persönliche und andere Nachrichten. —

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und die Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Oktober 1953

vom 21. Oktober 1965

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I.

§ 2 (2) des Kirchengesetzes über die Vorbildung und die Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Oktober 1953 (KABL. S. 73) erhält folgende Fassung:

(2) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt besteht aus

- a) von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes,
- b) Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
- c) von der Kirchenleitung beauftragten Theologieprofessoren der Universitäten in dem Gebiet

der Evangelischen Kirche von Westfalen und Professoren der Theologischen Schule Bethel.

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 21. Oktober 1965.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 2. November 1965.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

D. Wilm

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer vom 18. 6. 1953 (KABL. S. 48) in der Fassung v. 19. 4. 1961 (KABL. S. 32)

Vom 9. Dezember 1965

Auf Grund des § 13 des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer vom 29. 5. 1953 (KABL. S. 47) werden die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 18. 6. 1953 (KABL. S. 48) in der Fassung vom 19. 4. 1961 wie folgt geändert:

§ 1

In Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen wird das Wort „dritte“ durch „zweite“ und die Worte

„Schnell- und Eilzugzuschläge“ durch „Schnell- und Fernschnellzugzuschläge“ ersetzt.

§ 2

Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

Wird die Reise mit einem eigenen Kraftfahrzeug durchgeführt, wird eine Fahrkostenentschädigung für jeden Kilometer von 0,25 DM gezahlt. Damit sind die Reisekosten für alle Familienangehörigen abgegolten.

§ 3

Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Die Einrichtungsbeihilfe beträgt

- a) für unverheiratete Pfarrer 360,— DM
- b) für verheiratete Pfarrer und unverheiratete Pfarrer mit Familie 600,— DM.

Sie erhöht sich für jedes Kind, für das der Pfarrer Kinderzuschlag bezieht, um 85,— DM.

§ 4

Ziffer 9 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

Pastorinnen erhalten eine Umzugskostenvergütung nach den Vorschriften der §§ 1 bis 5, Kandidatinnen des Pastorinnenamtes gemäß § 7.

§ 5

Ziffer 9a der Ausführungsbestimmungen erhält die Fassung:

Auf Grund der §§ 9 und 11 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. 12. 1958 (KABl. 1959 S. 2) erhalten

- a) unverheiratete Prediger 300,— DM
 - b) verheiratete Prediger und unverheiratete Prediger mit Familie 480,— DM
- Einrichtungsbeihilfe.

Sie erhöht sich für jedes Kind, für das der Prediger Kinderzuschlag bezieht, um 60,— DM.

Umzugs- und Reisekostenentschädigungen werden Predigern im Rahmen des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. 5. 1953 in vollem Umfang gewährt.

§ 6

Die Änderung der Ausführungsbestimmungen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Dezember 1965.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Wolf

Vergütung von Mitarbeiterinnen in der Stellung von Sekretärinnen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 11. 1965
Az. 29408/65/B 9—16

Auf Grund von Artikel 53 Abs. 4 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

Bis zu einer allgemeinen Neuordnung der Vergütung der Stenotypistinnen bzw. Sekretärinnen durch Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung können in Einzelfällen auf Grund von Ausnahmegenehmigungen Mitarbeiterinnen in der Stellung von Sekretärinnen mit einer für ihren

Aufgabenbereich förderlichen Ausbildung (z. B. BDS-Sekretärinnenausbildung) in die Vergütungsgruppe VI b BAT eingruppiert werden, wenn sie nach ihrer Dienstanweisung in erheblichem Umfang selbständig schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben (z. B. organisatorischer Art) wahrzunehmen haben; die Aufgaben müssen durch die Art der Dienststelle bedingt und dürfen nicht überwiegend Verwaltungsdienst im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst sein.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 25. November 1965.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Wolf
Az.: 24417/Arnsberg VI/2

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine weitere (5.) Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Bielefeld errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 7. Dezember 1965.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Wilm
Az.: 21961/Bielefeld VI/5

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 und Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Recklinghausen wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 29. November 1965.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: 23528 II/Recklinghausen VI/5

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 12. November 1965.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Wilm
Az.: 20872/Hattingen 1 (8)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
Bielefeld, den 24. November 1965.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D. Thimme
Az.: 26415/Waltrop 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Studienassessor Lipps ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. November 1965 an als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Günter Wohlers in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland erledigte 1. Pfarrstelle der Melancthon-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an den Bevollmächtigtenausschuß zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Wilhelm Sichtermann in den Ruhestand zum 1. Februar 1966 frei werdende 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Ullrich Lorenz in die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. 5. 1966 frei werdende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Haßlinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Superintendenten Max Rietbrock in den Ruhestand zum 1. 4. 1966 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Versmold an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waltrop, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht.

Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Günter Apsel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wiescherhöfen, Kirchenkreis Hamm, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Pfarrer Horst Basse zum Pfarrer der Kirchengemeinde Linden-Dahlhausen, Kirchenkreis Bochum, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Pfarrer Martin Kühhirt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Siemshof, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des Pfarrers Fliedner, der zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop berufen ist;

Pfarrer Friedbert Schütz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Weslarn, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des in die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen berufenen Pfarrers Dr. phil. Helmut Schobert;

Pfarrer Günter Stallner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ennepetal-Voerde, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Holzwickede berufenen Pfarrers Otto Kiefer;

Hilfsprediger Hans Bachmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dorne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, als Nachfolger des Superintendenten Kohlmann, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Martin Köhler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerhard Obelgöner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des in eine Pfarrstelle in Bremerhaven berufenen Pfarrers Helmut Hedler;

Hilfsprediger Lebrecht Schilling zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, in die neu errichtete 8. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dr. Christoph Seiler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Prediger Willi Kreft zum Prediger im Dienst der Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Dr. Alfons Erasmus, früher in Langewiesen, Ev. Luth. Kirche in Thüringen, am 30. November 1965 im 85. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Heinrich Frederking, früher in Neheim, Kirchenkreis Arnsberg, am 14. November 1965 im 71. Lebensjahre;

Pfarrer Hermann Sauer in Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 18. November 1965 im 59. Lebensjahre.

Katechetische Prüfung von Kirchenmusikern

In Verbindung mit dem kirchenmusikalischen Studium hat die katechetische Abschlußprüfung bestanden die Kirchenmusikerin Marie-Luise Rohlfing, 462 Castrop-Rauxel, Wartburgstr. 107.

Stellenangebote

In der Kirchengemeinde Schwelm ist die neu geschaffene zweite Kirchenbeamtenstelle baldigst mit einem Kirchengemeinde-Inspektor zu besetzen. Abgelegte zweite Verwaltungsprüfung und umfassende Kenntnisse in der allgemeinen Kirchengemeinde-Verwaltung sind Voraussetzung. Die Kirchengemeinde hat sieben Pfarrstellen, ein Altersheim, ein Kinderheim und einen größeren Friedhof. Bei Bewährung ist dem Stelleninhaber die Möglichkeit gegeben, sich in etwa zwei Jahren um die frei werdende Stelle des Gemeindeamtsleiters zu bewerben. — Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften werden erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm, 583 Schwelm, Postfach 59.

In der Kirchengemeinde Dortmund-Hörde (20 000 Seelen) ist die B-Musikerstelle neu zu besetzen. In der Lutherkirche befindet sich eine neue Orgel mit 24 Registern (Kemper). Chor und Instrumentalkreise. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Richtlinien (BAT). Wohnung kann gestellt werden. Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, 46 Dortmund-Hörde, Virchowstr. 4.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bocholt (7700 Seelen, 3 Pfarrstellen; Ortsklasse S) sucht umgehend einen jüngeren Gemeindeamtsleiter, der mindestens die erste, möglichst jedoch die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung nachweisen kann. Die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis ist möglich. Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Kirchengemeinde behilflich. — Angebote werden erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt, z. Hd. von Herrn Pfarrer Stappenbeck, 429 Bocholt, Schwartzstraße 4, Ruf 36 08.

Druckfehlerberichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt 1965 S. 51 muß es in der Umpfarrungsurkunde vom 14. 1. 1965 — Az.: 15748/A 5 — 05 b Hüllhorst — in § 1 Ziffer e statt „Reineberg 29“ heißen:

„Reineberg 27“.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.